

Regierungsratsbeschluss

vom 26. September 2023

Nr. 2023/1555

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2023 Feststellung über das Zustandekommen der 70. Änderung: Urlaub aus persönlichen und familiären Gründen (§ 114 GAV); Anspruch auf Mutterschaftsurlaub (§ 190 GAV); Anspruch bei Vaterschaft (§ 190^{bis} GAV); Maximale jährliche Urlaubsdauer (§ 121 GAV) und Kündigung zur Unzeit (§ 44 GAV)

1. Ausgangslage

Im Jahr 2021 sind auf Bundesebene Urlaube für die Betreuung von Angehörigen und eines wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer geschädigten Kindes eingeführt worden. Weiter wurde eine Verlängerung des Mutterschaftsurlaubes infolge Hospitalisierung des Neugeborenen eingeführt. Die Regelungen auf Bundesebene sollen in den Gesamtarbeitsvertrag übernommen werden.

Die Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO) hat über die Übernahme der bundesgesetzlichen Regelungen und die dafür notwendigen GAV-Anpassungen verhandelt und sich auf dem Zirkulationsweg geeinigt. Der Regierungsrat hat mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2023/1411 vom 4. September 2023 den GAV-Änderungen zugestimmt. Zur Umsetzung der Änderungen ist die Zustimmung der vertragschliessenden Personalverbände erforderlich.

2. Erwägungen

Die fünf vertragschliessenden Personalverbände haben das verbandsinterne Zustimmungsverfahren durchgeführt und der Änderung zugestimmt.

3. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages; Feststellung über das Zustandekommen der 70. Änderung

RRB Nr. 2023/1555 vom 26. September 2023

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

stellt fest, dass die von der GAVKO auf dem Zirkularweg beschlossene Änderung des Gesamtarbeitsvertrages

zustande gekommen ist:

I.

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004¹ wird wie folgt geändert:

Als § 44 Abs. 1 Bst. c^{bis} GAV wird eingefügt:

c^{bis}) vor dem Ende des verlängerten Mutterschaftsurlaubs nach § 190 Abs. 2^{ter} GAV;

Als § 44 Abs. 1 Bst. c^{ter} GAV wird eingefügt:

c^{ter}) solange der Anspruch auf Betreuungsurlaub nach § 114^{bis} GAV besteht, längstens aber während 6 Monaten ab dem Tag, an dem die Rahmenfrist zu laufen beginnt;

§ 114 Abs. 4 GAV lautet neu:

⁴ Für die notwendige Betreuung von erkrankten oder verunfallten Familienmitgliedern (insbesondere Eltern, Ehepartner), der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners, die benötigte Zeit, jedoch höchstens 3 Tage pro Fall und maximal 10 Tage pro Kalenderjahr. Der Urlaub kann am Stück oder tageweise oder wenn betrieblich möglich stundenweise bezogen werden.

Als § 114 Abs. 4^{bis} GAV wird eingefügt:

^{4bis} Für die notwendige Betreuung von erkrankten oder verunfallten Kindern die benötigte Zeit, jedoch höchstens 3 Tage pro Fall. Der Urlaub kann am Stück oder tageweise oder wenn betrieblich möglich stundenweise bezogen werden.

Als § 114^{bis} GAV wird eingefügt:

§ 114^{bis}. *Betreuungsurlaub*

¹ Solange die Arbeitnehmenden Anspruch auf eine Betreuungsentschädigung nach den Artikeln 16n-16s Bundesgesetz über den Erwerbsersatz (Erwerbsersatzgesetz, EOG, SR 834.1) haben, weil ihr Kind wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist, haben sie Anspruch auf einen Betreuungsurlaub von höchstens 14 Wochen.

¹ BGS 126.3

² Der Betreuungsurlaub ist innerhalb einer Rahmenfrist von 18 Monaten zu beziehen. Die Rahmenfrist beginnt mit dem Tag, für den das erste Taggeld bezogen wird.

³ Sind beide Eltern Arbeitnehmende, so hat jeder Elternteil Anspruch auf einen Betreuungsurlaub von höchstens 7 Wochen. Sie können eine abweichende Aufteilung des Urlaubs wählen.

⁴ Der Urlaub kann am Stück oder tageweise bezogen werden.

⁵ Der Arbeitgeber ist über die Modalitäten des Urlaubsbezugs sowie über Änderungen unverzüglich zu informieren.

§ 121 GAV lautet neu:

Je Kalenderjahr dürfen höchstens 20 besoldete Urlaubstage (einschliesslich Urlaube zur Ausübung öffentlicher Ämter) gewährt werden. Die Urlaube aus persönlichen und familiären Gründen (§ 114 GAV), infolge Betreuungsurlaub (§ 114^{bis} GAV) und der Mutterschaft- sowie Vaterschaftsurlaub (§ 190 ff. GAV) bleiben für die Berechnung der maximalen Urlaubsdauer unberücksichtigt.

§ 190 Abs. 2^{bis} GAV lautet neu:

^{2bis} *Solange die Anspruchsberechtigte bezahlten Mutterschaftsurlaub erhält, darf sie keine Mutterschaftsentschädigung im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b Bundesgesetz über den Erwerbsersatz (Erwerbsersatzgesetz, EOG, SR 834.1) geltend machen.*

Als § 190 Abs. 2^{ter} GAV wird eingefügt:

^{2ter} *Bei Hospitalisierung des Neugeborenen verlängert sich der Mutterschaftsurlaub um die verlängerte Dauer der Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung.*

§ 190^{bis} Abs. 2 GAV lautet neu:

² *Solange der Anspruchsberechtigte bezahlten Vaterschaftsurlaub erhält, darf er keine Vaterschaftsentschädigung im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b Bundesgesetz über den Erwerbsersatz (Erwerbsersatzgesetz, EOG, SR 834.1) geltend machen.*

4

II.

Die Änderungen treten am 1. Oktober 2023 in Kraft.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Personalamt (3)

Departemente (5)

Staatskanzlei

GAVKO (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)

Personalverbände (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)

Amtsblatt

GS, BGS